

Randnotizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **76 (1981)**

Heft 2-de

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unser Büchertip

Basel

üh. In einem mit 124 meist farbigen Fotos – darunter solche von interessanten alten Stichen und Zeichnungen – und einem unterhaltsamen Text von *Jovita Maier* ausgestatteten Band stellt *Peter Heman* die Rhein- und Hafenstadt Basel in einer ganz aussergewöhnlichen Art vor (Verlag Heman, Basel). Die Stadt an der nordwestlichen Dreiländerecke unseres Landes wird dabei in ihrer bunten Vielfalt präsentiert. Ein erstes Kapitel umfasst «Wesen und Werden der Stadt» – ein knapper historischer Überblick – in deutsch, französisch und englisch. Selbstverständlich spielen hier Aufnahmen von prächtigen Stichen von *Matthäus Merian* eine wesentliche Rolle. Sodann ist dem Wahrzeichen Basels, dem Münster, und der weiteren Umgebung ein Abschnitt gewidmet. Das Bild der Stadt ändert sich im Kapitel «Handel und Wandel» mit den modernsten Bauten der Basler Industrie. Charakteristisch und packend stellen die Verfasser die Basler Fasnacht dar. Auf einem «Bummel nach Lust und Laune» lernt man weitere markante Gebäulichkeiten (Rathaus, Spalentor usw.) kennen. An den zahlreichen Brunnen verschiedener Zeitalter lässt sich ein gutes Stück Basler Geschichte ablesen. Auch der «minderen Stadt» mit ihrem Volksbrauch «Vogel Gryff» wird gedacht. Eine Panoramazeichnung aus dem 18. Jahrhundert zeigt die Kirchen Basels. In schönen Einzelbildern werden Skulpturen und neuentdeckte Wandmalereien dargestellt. Ein letztes Kapitel ist «Ausflügen und Umgebung» gewidmet: durch die Langen Erlen nach Riehen, zur St. Chrischona-Kirche, zum Wasserschloss Bottmingen, zum Schloss Pratteln, ins Goetheanum Dornach und in den «Zolli».

Das Appenzellerhaus...

üh. Die Heimatschutz-Sektion Appenzell A.-Rh. hat ein Büchlein des St. Galler Architekten *Salomon Schlatter* (1858–1922) über «Das Appenzellerhaus und seine Schönheiten» neu herausgegeben. Das längst vergriffene gefällige Büchlein er-

schien 1922 in erster, 1944 in zweiter und nun in dritter Auflage unverändert. Der Verfasser stellt das typische Appenzellerhaus in leichtverständlichem Text und 46 sauberen Federzeichnungen vor. Dabei ist die Rede vom Haus in der Landschaft und dessen nach Süden gerichtete Stellung. Dies gilt vor allem für die im Hügelland verstreuten Bauernhäuser. Anders gestaltet sind die Bürgerhäuser in den Ortschaften. Das hauptsächlichste Konstruktionsmaterial ist Holz. Während die Umfassungswände des Kellergeschosses aus Mauerwerk bestehen, ist vom Stubenboden an aufwärts alles im Blockbau konstruiert. Der Verfasser befasst sich eingehend mit Details. Er unterscheidet bei Wandverkleidungen zwischen

Helfen Sie mit!

eing. Die Unterschriftensammlung für die Eidg. Kulturinitiative dauert noch bis Ende Mai. Falls Sie Ihre Unterschriften-Karte (sie lag dem «Heimatschutz» 2/1980 bei) noch nicht eingereicht haben, holen Sie das bitte noch heute nach. Weitere Karten oder Listen können entweder bei der «Heimatschutz»-Redaktion oder bei der Eidg. Kulturinitiative, Postfach 208, 8025 Zürich angefordert werden.

Bretter- und Schindelschirm. Dann misst er auch der Gestaltung der Fenster, dem Fensterverschluss, der Wandtäferung, dem Dach und dem Eingang (bei Bürgerhäusern) grosse Bedeutung zu. Selbst die Form des Kamins und Farbe und Bemalung sind wichtig. Ein langes Kapitel ist dem Inneren des Hauses gewidmet. «Was haben wir aus all dem Dargestellten zu lernen?» – «Da ist vor allem die Tugend der *Ehrlichkeit* und *Wahrheit*, die eigentlich so selbstverständlich wäre und es doch leider nicht ist: sich selbst und sein Haus geben als das, was man ist, nichts Falsches, Höheres vorspiegeln wollen!» und «die richtige Erkenntnis dessen, was zum Lande passt». Das empfehlenswerte Büchlein kann im Buchhandel oder beim *Sekretariat des Heimatschutzes Appenzell A.-Rh. in 9053 Teufen* zum Preise von 10 Fr. (Mitglieder 6 Fr.) bezogen werden.

Der Leser meint

Apropos Beschwerderecht

Die Aussage des Vorstehers der Rechtsabteilung des Baudepartementes des Kantons Wallis auf Seite 7 von «Heimatschutz» 5/1980, wonach die Natur- und Heimatschutzvereinigungen in seinem Kanton keine Beschwerdebefugnis haben, trifft nicht zu. Die von ihm auf Seite 8 erwähnte kantonale Baukommission, welche er dort als rechtsgenügend bezeichnet, hat nämlich in ihrem Entscheid als Verwaltungsjustizbehörde 1976 dem Schweizer Heimatschutz (SHS) in Sachen *Hotel Riederalp* ausdrücklich die Beschwerdebefugnis zugesprochen.

Das 1978 im Kanton Wallis geschaffene Verwaltungsgericht wird sich im gegebenen Falle mit diesem Präjudiz auseinanderzusetzen haben. Aus dem Interview mit Josef Zimmermann ist nicht ersichtlich, weshalb er diese nicht unbedeutende Tatsache ignorierte. Allerdings hätte auch die Redaktion aus den Akten Riederalp ersehen können, dass der Kanton Wallis offenbar contre-cœur der regierungsrätlichen Auffassung bereits bis auf weiteres zu den Kantonen zählt, die aufgrund eines verwaltungsgerichtsinstanziellen Entscheides die Beschwerdelegitimation der Natur- und Heimatschutzvereinigungen bejaht hat. Die kantonale Baukommission funktionierte bis zur Neuerrichtung des Verwaltungsgerichtes als verwaltungsgerichtsinstanzielles Organ im Einspracheverfahren. Seit Bestand des Verwaltungsgerichtes hat die kantonale Baukommission im Einspracheverfahren die Befugnisse eines erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtes.

Dr. Bruno Kläusli, Zürich

Nächste Nummer:

**Wohn(liche)
Strassen**

Redaktionsschluss:
3. Mai 1981